

Vereinsatzung

§ 1: Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Sonderverein der Züchter des Araucana- und Zwerg-Araucana-Huhnes.“ Nach der Eintragung im Vereinsregister wird der Zusatz e. V. zum Namen geführt. Der Sitz des Vereins befindet sich stets am Wohnort des Vorsitzenden und ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.

§ 2: Dachverbände

Der Verein ist Mitglied im „Verband der Hühner-, Groß- und Wassergeflügelzüchtervereine im BDRG e. V.“ (VHGW) und „Verband der Zwerghühnzüchter-Vereine im BDRG e. V.“ (VZV). Beide Verbände sind Mitglied des „Bundes Deutscher Rassegeflügelzüchter“ (BDRG). Der Verein erkennt die Satzungen der übergeordneten Verbände an.

§ 3: Zweck des Vereins

3.1 Der Verein dient der ideellen, kulturellen, wirtschaftlichen und erhaltungszüchterischen Förderung des Araucana-/Zwerg-Araucana-Huhnes.

3.2 Er hat das Ziel

- a) das Araucana-Huhn/Zwerg-Araucana-Huhn im Sinne der im „Deutschen Rassegeflügel-Standard“ niedergeschriebenen Merkmale zu erhalten, es frei von offensichtlichen Schäden, Leiden oder Schmerzen zu halten, seine Leistung zu fördern und die Rassen zu verbreiten;
- b) keine Zucht im juristischen Sinne von Formung oder Veränderung zu betreiben, er erhält das Erbgut des Araucana-Huhnes/Zwerg-Araucana-Huhnes in seiner Einmaligkeit;
- c) die Züchtermgemeinschaft zu fördern;
- d) die Rasse und deren türkisfarbenen Eier auf internationalen, nationalen, regionalen und örtlichen Schauen der Öffentlichkeit bekanntzumachen und
- e) den Tierschutz zu beachten

3.3 der Verein ist unabhängig und gemeinnützig; im Vordergrund steht die Erhaltungszucht der im Ursprungsland nicht mehr vorhandenen Hühnerrasse und der Zwerghühnerrasse.

3.4 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.5 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

3.6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4: Mitgliedschaft

4.1 Eintritt

Mitglied im Sonderverein der Züchter des Araucana- und Zwerg-Araucana-Huhnes kann jede natürliche Person oder eine Zuchtgemeinschaft nach Maßgabe des BDRG werden. Der Aufnahmeantrag Minder-



Michael Freiherr von Lüttwitz
Max-Friesenegger-Str. 22
86899 Landsberg
Tel. (0 81 91) 94 26 32
Fax (0 81 91) 94 26 20
E-mail: mvl@vitamin-k1.de

jähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters. Alle Daten auf dem Aufnahmeantrag dürfen auf EDV-Anlagen u. ä. gespeichert und in der Mitgliederliste vereinsintern veröffentlicht werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu fassen.

4.2 Austritt

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Nichtzahlung des Jahresbeitrages (bis zur Jahresversammlung des laufenden Jahres), Ausschluss, Ausschluss aus einem der übergeordneten Verbände oder Tod. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Eine Rückvergütung von gezahlten Beiträgen findet nicht statt.

4.3 Beitrag

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sind Ehepartner oder in Lebensgemeinschaft lebende Personen mit gleichem Wohnsitz Mitglieder, so zahlt einer der Beiden lediglich die Hälfte des Jahresbeitrages – Beide erhalten allerdings nur gemeinsam eine Informationsbroschüre des Sondervereins und Einladung zur Jahreshauptversammlung. Jugendliche zahlen 25 Prozent des Jahresbeitrages eines Mitgliedes. Der Beitrag ist bis spätestens den 31. März eines Jahres zu zahlen. Danach erfolgt eine Zahlungserinnerung mit Zahlungsfestsetzung bis zum Termin der Jahreshauptversammlung, danach erfolgt die Streichung der Mitgliedschaft.

4.4 Ausschluss

- a) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober oder wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat.
- b) Über den Ausschluss entscheidet die absolute Mehrheit der Mitgliederversammlung. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- c) Ein ausgeschlossenes Mitglied kann nach Ablauf von fünf Jahren eine Wiederaufnahme beantragen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Antrag.
- d) Für Streitfragen in über den Verein hinausgehenden Angelegenheiten ist das zuständige Ehrengericht des Dachverbandes „Bund Deutscher Rassegeflügelzüchter e.V.“ zuständig. Bei Ausschluss aus der Organisation eines Dachverbandes erlischt zugleich die Mitgliedschaft im Verein.

4.5 Ehrenmitgliedschaft

Zu Ehrenmitgliedern des Vereins sollen nur solche Personen ernannt werden, die sich um das Vereinswesen und die Zucht der betreuten Rassen innerhalb und außerhalb des Vereins besonders verdient gemacht haben.

Zum Ehrenpräsident kann nur der Präsident des Vereines ernannt werden, wenn er mindestens zwei Perioden tätig war und in besonderem Maße die Belange des Vereins gefördert hat.

Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsident entscheidet die Mitgliederversammlung aufgrund einer Empfehlung des Präsidiums ausschusses.

4.6 Ehrungen erfolgen für

- a) langjährige Mitgliedschaft (10 Jahre silberne Nadel, 20 Jahre goldene Nadel);
- b) verdienstvolle Mitgliedschaft;
- c) Vereinsmeisterschaft.

Die Ehrungen sollen jeweils in den Mitgliederversammlungen vollzogen werden.

§ 5: Organe des Vereins

Vereinsorgane sind

- a) das Präsidium
- b) der Präsidiumsausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

§ 6: Leitung des Vereins

6.1 Die Leitung des Vereins obliegt dem Präsidium.

6.2 Das Präsidium besteht aus

- a) dem Präsidenten und
- b) dem 1. Vize-Präsidenten.

Es vertritt den Verein nach innen und außen. Jedes Präsidiumsmitglied ist einzeln vertretungsbefugt. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 1. Vize-Präsident nur bei Verhinderung des Präsidenten oder in dessen Auftrag vertretungsbefugt ist.

6.3 Der Präsident und 1. Vizepräsident werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Abstimmung erfolgt auf Antrag schriftlich und geheim.

6.4 Scheidet ein Präsidiumsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Präsidiumsausschuss bis zur nächsten Jahreshauptversammlung ein neues Präsidiumsmitglied einzusetzen, sofern dieses für die Führung der Geschäfte unabdingbar ist.

6.5 Das Präsidium führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Im Innenverhältnis gilt, dass das Präsidium Geschäfte bis zum Betrag von jährlich 200 DM im Einzelfall selbständig ausführen kann. Höhere Ausgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung des Präsidiumsausschusses.

6.6 Über die Aufgaben der laufenden Verwaltung liegt beim Präsidenten die Redaktionsarbeit der mindestens einmal jährlich erscheinenden Informationsbroschüre „Araucana-Information“. Ihm obliegt es, Mitglieder in die Redaktionsarbeit mittels Sachbeiträgen einzubeziehen.

6.7 Der Präsident schlägt den Termin und Ort der Jahreshauptversammlung zur Abstimmung vor.

6.8 Erfüllt ein Präsidiumsmitglied oder Präsidiumsausschussmitglied seine satzungsgemäßen Aufgaben nicht, so ist der Präsident befugt, dieses Mitglied abzusetzen, sofern der Präsidiumsausschuss mit dem Vize-Präsidenten mit einfacher Mehrheit zustimmen. Auf der nächsten Jahreshauptversammlung erfolgt die Neuwahl des abgesetzten Mitgliedes für dessen restliche Amtszeit. Dort hat das abgesetzte Mitglied auch die Möglichkeit, sich zu äußern und erneut zu kandidieren. Erfüllt der Präsident seinen Aufgabenbereich nicht, ist der Vizepräsident befugt, dem Präsidiumsausschuss dessen Absetzung vorzuschlagen.

§ 7: Präsidiumsausschuss

7.1 Der Präsidiumsausschuss besteht aus

- a) dem Präsidium (Präsident und 1. Vize-Präsident)
- b) dem 2. Vizepräsidenten (Schriftführer) und dem 3. Vizepräsidenten (Kassier)
- c) je einem Vertreter des 2. und 3. Vize-Präsidenten

- d) je einem Zuchtwart für Araucana- und Zwerg-Araucana-Hühner
- e) dem Koordinator für Jugendangelegenheiten

7.2 Der Präsidiumsausschuss hat die Aufgaben, den Vorstand bei der Führung der Geschäfte zu beraten und unterstützen. Die Aufgabengebiete des Präsidiumsausschusses werden in einer Geschäftsordnung definiert. Die Geschäftsordnung legt der Präsidiumsausschuss fest.

7.3 Die Mitgliederversammlung kann dem Präsidiumsausschuss weitere Aufgaben übertragen.

7.4 Der Präsidiumsausschuss tagt gemeinhin jährlich einmal vor der Jahreshauptversammlung.

7.5 Der Präsidiumsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder durch Handzeichen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

7.6 Bei der Wahl eines Präsidiums- oder Präsidiumsausschussmitgliedes ist der Präsidiumsausschuss verpflichtet, einen Kandidaten vorzuschlagen.

7.7 Wählbar in den Präsidiumsausschuss sind nur Mitglieder, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben.

7.8 Über die Präsidiumsausschusssitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter sowie dem Anfertiger der Niederschrift zu unterzeichnen. Sitzungsleiter ist in der Regel der Präsident.

7.9 Scheidet ein Präsidiumsausschussmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so kann der Präsident ein anderes Mitglied zur Wahrnehmung der Aufgaben beauftragen. Eine Neuwahl erfolgt auf der nächsten Jahreshauptversammlung für den Rest der Amtszeit des Vorgängers.

7.10 Den Präsidiumsausschuss beraten kann in Schauangelegenheiten ein von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählter Beirat „Araucana-Bewertung“. Er hat die Aufgabe, über die Bewertungen der betreuten Rassen auf den Sonderschauen zu berichten. Beiratsmitglieder sollen flächendeckend aus dem Bundesgebiet stammen und dürfen nicht dem Präsidium oder Präsidiumsausschuss angehören. Der Beirat wählt seinen Sprecher selbst, der Beirat ist kein Mitglied des Präsidiumsausschusses.

7.11 Kassenrevisoren sind keine Präsidiumsausschussmitglieder. Sie haben sämtliche Kassenunterlagen zu prüfen. Sie fertigen einen Kassenprüfungsbericht an, versehen mit ihren Unterschriften, und legen diesen in einem Vortrag der Mitgliederversammlung dar. Sie beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des 3. Vize-Präsidenten und unabhängig davon die Entlastung der Vorstandschaft bei korrekter Führung der Geschäfte.

§ 8: Mitgliederversammlung

8.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Es ist demnach die höchste und letzte Entscheidungs-, Aufsichts- und Beschwerdeinstanz, sofern nicht Belange der Dachverbände berührt werden.

8.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)

findet einmal im Kalenderjahr statt, möglichst vor Ablauf des ersten Halbjahres.

8.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn

- a) dies von 1/10 der Vereinsmitglieder (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr) schriftlich unter Angaben von Gründen beim Präsidenten beantragt wird,
- b) oder wenn dies der Präsidiumsausschuss mit 2/3-Mehrheit beschließt.

8.4 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Präsidenten (bevorzugt in der vereinsinternen Broschüre „Araucana-Information“). Hierbei sind die Tagesordnungspunkte bekanntzugeben.

8.5 Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge und Vorschläge einzubringen, über die bei der Versammlung beraten und abgestimmt wird. Die Anträge und Vorschläge müssen schriftlich mindestens sieben Tage vor der Versammlung dem Präsidenten mit entsprechender Begründung bekanntgegeben werden. Anträge auf Satzungsänderungen müssen dem Präsidenten so zeitig zugesandt werden, dass ihre Aufnahme in die Tagesordnung möglich ist.

8.6 Der Versammlungsleiter ist der Präsident, im Verhinderungsfall der 1. Vize-Präsident.

8.7 Stimmberechtigt sind alle aktiven und passiven Vereinsmitglieder, die am Tag der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn eine schriftliche Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.

8.8 Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

8.9 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) die Entgegennahme des Berichtes des Präsidiums, des 2. und 3. Vizepräsidenten und der Zuchtwarte sowie des Koordinators für Jugendangelegenheiten
- b) die Entlastung des Präsidiums und Präsidiumsausschusses
- c) die Wahl der Präsidiumsmitglieder – ab zwei Bewerbern für ein Amt in geheimer, schriftlicher Abstimmung, falls beantragt. Ansonsten erfolgt die Wahl per Handzeichen
- d) die Wahl der Präsidiumsausschussmitglieder – ab zwei Bewerbern für ein Amt in geheimer, schriftlicher Abstimmung, falls beantragt. Ansonsten erfolgt die Wahl per Handzeichen
- e) die Wahl der Beiratsmitglieder „Araucana-Bewertung“
- f) die Wahl von zwei Kassenprüfern jeweils für zwei Jahre (die bei der Versammlung Bericht erstatten)
- g) die Bestimmung eines Wahlleiters bei der Wahl des Präsidenten (anschließend übernimmt der Präsident die Funktion des Wahlleiters)
- h) Satzungsänderungen
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern, Ehrenpräsident und Beschließung von besonderen, nicht automatisch erfolgenden Ehrungen
- j) Festlegung der Vereinsmeisterschaftsmodalitäten
- k) Festlegung vom Jahreshauptversammlungsort
- l) Planung von Sonderschauen, Hauptsonderschau und Sonderrichtern
- m) Festsetzung der Beitragshöhe

n) Ausschluss von Mitgliedern

o) Abstimmung über den Beitritt eines anderen Vereins oder Zusammenschluss mit einem anderen Verein.

8.10 Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, in seinem Verhinderungsfalle die des 1. Vize-Präsidenten. Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.

8.11 Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und 2. Vizepräsidenten zu unterzeichnen ist.

§ 9 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung oder Neufassung der Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu ist eine 2/3-Mehrheit der Abstimmenden erforderlich. Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.

Wurde ein Satzungspunkt geändert, so kann über dessen erneute Änderung frühestens nach Ablauf von drei Jahren neu abgestimmt werden.

§ 10: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 11: Vereinsabzeichen

11.1 Der Verein führt ein Vereinsabzeichen, das jedes Mitglied tragen darf. Es muss vom Mitglied käuflich erworben werden.

11.2 Das Vereinsabzeichen ist rund. Es hat einen Durchmesser von 14 Millimetern. Es zeigt auf türkisblauem Grund einen Kopf des Araucana-Huhnes. Der Rand ist weiß mit der goldfarbigen Umschrift „Sonderverein der Züchter des Araucana- und Zwerg-Araucana-Huhnes“.

11.3 Ein Ehrenabzeichen stellt das Vereinsabzeichen mit einem 1,5 Millimeter breitem Lorbeerkranz dar. Wer zehn bzw. 20 Jahre ununterbrochen Mitglied im Verein ist, d. h. seinen Beitrag korrekt nach § 11 gezahlt hat, erfüllt die Voraussetzungen für das silberne bzw. goldene Ehrenabzeichen. Bei unterbrochener Mitgliedschaft beginnt die Anwartschaft für die Ehrenabzeichen ab dem erneuten Eintrittsdatum.

11.4 Das Recht zum Tragen des Vereinsabzeichens und Ehrenabzeichens ist nur bei Mitgliedschaft gegeben.

§ 12: Beitritt eines anderen Vereins

Erklärt ein anderer Verein, der Araucana- und/oder Zwerg-Araucana-Hühner betreut, den Willen dem Verein beizutreten, so ist dieses nach Zustimmung mit einfacher Mehrheit der Mitglieder auf der Mitgliederversammlung möglich. Bei dem Beitritt kommt es zu keinen extra angesetzten Neuwahlen. Der beitretende Verein erkennt die Satzung des Vereins „Sonderverein der Züchter des Araucana- und Zwerg-Araucana-Huhnes“ an. Durch den Beitritt akzeptiert der beitretende Verein auch die Satzung der Dachverbände.

§ 13: Zusammenschluss mit einem anderen Verein

Ein Zusammenschluss des Vereins mit einem anderen Verein kommt einer Satzungsänderung gleich und bedarf damit der Zustimmung der Mitgliederversammlung nach den Prinzipien einer Satzungsänderung. Sofern der andere Verein den angeschlossenen Dachorganisationen angehört, ist zuvor deren Zustimmung einzuholen.

§ 14: Auflösung des Vereins

14.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Sondervereins“ stehen.

14.2 Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen wenn

- a) es der Präsidiumsausschuss mit einer Mehrheit von drei Viertel seiner Mitglieder beschlossen hat, oder wenn
- b) zwei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dieses schriftlich verlangen.

14.3 In dieser Versammlung muss die Hälfte aller Mitglieder anwesend sein.

14.4 Zur Beschlussfassung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

14.5 Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

14.6 In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestimmen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln.

14.7 Das nach Auflösung verbleibende Vereinsvermögen fällt – aufgesplittet nach der gemeldeten Mitgliederzahl – den Dachverbänden „VHGW“ und „VZV“ zu. Diese verwalten die Finanzmittel und übergeben diese einem eventuell neu sich gründenden und vom BDRG anerkannten Verein, der eine oder beide Hühnerrassen betreut. Die Auflösung des Vereins ist dem zuständigen Finanzamt unverzüglich bekanntzugeben.

§ 15: Satzungsbeschluss

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 07. Mai 2000 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Gez. Michael Frhr. v. Lüttwitz

Gez. Thomas Södler

Gez. Steffen Baum

Gez. Karl Thumm

Gez. Hartmut Cordes

Gez. Mathias Weis

Gez. Ulrich Scholz

Gez. Peter Mellwig

Gez. Günter Kowalsky